

**9. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666ff) – in der derzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am (Datum) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung; EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschüttung je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als zwanzig Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - ~~f) In keinem Fall darf der Verdienstausschüttungssatz den Betrag von 26,00 € je Stunde überschreiten.~~
 - ~~g) Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens zwanzig Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.~~
- (4) **Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW** und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens **acht** Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, **bei Fraktionen** mit mindestens **sechzehn** Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende **und bei Fraktionen mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende** - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung **nach § 46 GO NRW i. V. m.** der EntschVO.
- (5) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschüttung, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Rosendahl entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

Als Ersatz des Verdienstausschüttung wird ein Regelstundensatz von **8,84 €** je Stunde festgesetzt.

Absatz 3 Buchst. c) gilt entsprechend. In keinem Fall darf der Verdienstausschüttung jedoch den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.